



REPUBLIK ÖSTERREICH

II-1239 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl 13.801/67-II/5/80

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten BURGER, LUßMANN
und Genossen betreffend Mißstände beim
Gendarmerieposten in Eisenerz
Nr. 533/J

530/AB

1980 -06- 25
zu 533/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten BURGER, LUßMANN und Genossen am 2. Mai 1980 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 533/J-NR/80, betreffend "Mißstände beim Gendarmerieposten in Eisenerz", bühre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1:

Es ist mir bekannt, daß sich die Unterkunft des Gendarmeriepostens Eisenerz, die von der VOEST-ALPINE angemietet ist, in einem schlechten Zustand befindet. Aus diesem Grund ist auch das Bundesministerium für Inneres bereits im Jahre 1966 an das Bundesministerium für Bauten und Technik herangetreten, einen Neubau zu errichten. Nach Beseitigung verschiedener Hindernisse (Festlegung der Baufluchlinie, Anschluß an das Straßenverkehrsnetz, Fragen der Verbauungshöhe, Anzahl der Geschosse, Lärmpegel auf dem Bauplatz etc.) hat das Bundesministerium für Bauten und Technik am 23. März 1979 den Landeshauptmann der Steiermark mit der Einleitung der Planung eines Neubaues beauftragt.

Der Vorentwurfsplan ist am 14. Mai 1980 beim Bundesministerium für Bauten und Technik eingelangt. Am 8. Juli 1980 findet im Bundesministerium für Bauten und Technik eine Besprechung des Vorentwurfes statt.

Der Entwurfsplan wird für Sommer/Herbst 1980 erwartet.

- 2 -

Die endgültige "Baureife" ist für Ende 1980 anzunehmen.

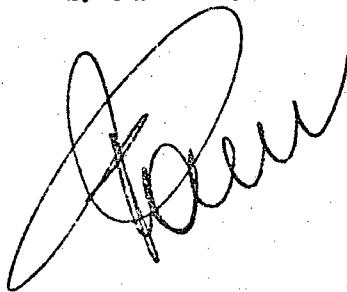
Zur Frage 2:

Bei rechtzeitiger Planung und Genehmigung durch die Landesbaubehörde soll der Neubau für den Gendarmerieposten Eisenerz im Jahr 1981 begonnen und 1982 fertiggestellt werden.

Zur Frage 3:

Im Jahre 1977 wurde das Landesgendarmeriekommando für Steiermark angewiesen, im Fall des Auftretens ernster Schäden am Unterkunftsgebäude (zum Beispiel am Dach, an den Decken etc.) einen Antrag auf einmalige Erhöhung des Hauptmietzinses gemäß §§ 7 und 16 des Mietengesetzes in Erwägung zu ziehen. Das Bundesministerium für Inneres ist auch heute bereit, im Fall eines derartigen Antrages eine einmalige Mietzinserhöhung im Ausmaß der in der Mietzinsreserve nicht Deckung findenden anteiligen Kosten ins Auge zu fassen, um für den noch zu überbrückenden Zeitraum bis zur Fertigstellung des Neubaues zumindest die ärgsten Auswirkungen des schlechten Bauzustandes auf Gendarmen und Bevölkerung abzuwenden. In diesem Sinne wurde auch das Landesgendarmeriekommando für Steiermark nochmals angewiesen.

4. Juni 1980

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hofbauer".